

Zur Sicherheit in Städtischen Naturerfahrungsräumen

Hans-Joachim Schemel hat am 17. Okt. 2015 in München auf der **Fachtagung „Kindersicherheit auf Spielplätzen“** ein Referat über Städtische Naturerfahrungsräume (NERäume) unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsfrage gehalten. Im Referat (PPPäsentation mit zahlreichen Bildern und mündlicher Erläuterung) ging es vor allem darum, die „Philosophie“ der NERäume zu vermitteln. Im Folgenden werden nur die Teile des Referats wiedergegeben, die sich auf Sicherheitsaspekte beziehen. Das (hier geringfügig ergänzte) Referat ist im Tagungsband veröffentlicht (Hrsg. Peter Schraml von „Massstab Mensch“)

...Das spontane und unbeaufsichtigte Spiel ist nach Erkenntnissen der Psychologie und der Erziehungswissenschaften von großer Bedeutung für die Befriedigung vor allem emotionaler, aber auch kognitiver Bedürfnisse heranwachsender Menschen (Gebhard 2003). Diese für die Entwicklung der Kinder wichtigen Bedürfnisse können in Naturräumen erfüllt werden. Hier können sich ältere Kinder ohne Reglementierung und Belehrung bewegen – in einem Raum, der sich von den gewohnten technisch geprägten Spielräumen deutlich unterscheidet. Hier werden ihnen keine durch Geräte bestimmten Bewegungsabläufe vorgegeben. Das Spielen in der Natur fördert Eigenständigkeit und Kreativität, weil der Spielraum durch die Kinder gestaltbar ist. Durch die Ausdehnung des Raumes - mindestens ein Hektar - wird den Kindern die Möglichkeit gegeben, sich „in der Natur“ zu fühlen – ungestört von Verkehrslärm und Baukörpern.

Ein NERaum bietet für Mädchen und Jungen gleichermaßen Verstecke in schwer zugänglichem Gebüsch, Bäume zum Klettern, Hügel zum Rutschen, schlammige Pfützen, kleine und größere Tiere zum Beobachten, Äste zum Schnitzen, Rückzugsbereiche für ruhiges Rollenspiel, eventuell auch Teiche oder Bäche mit ihren beliebten Erlebnispotenzialen. Ein solcher Naturspielraum steckt voller Überraschungen, Herausforderungen und Abenteuer.

„Herausforderungen und Abenteuer“ sind immer auch mit beherrschbaren Risiken verbunden. Das Spielen mit Wagnissen und selbstgewählten Risiken ist für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern sehr wichtig. Kinder lernen, sich selbst zu sichern („selbstsicherndes Handeln“), indem sie zunächst geringe und allmählich

größere Gefahrensituationen bewältigen, etwa beim Klettern auf Bäume. Dabei loten Kinder Grenzen ihres Könnens aus, besiegen Ängste, finden zu einer gesunden Selbsteinschätzung und stärken angesichts ihrer gewonnenen Risikokompetenz ihr Selbstbewusstsein. Dies geht einher mit wachsenden motorischen Fähigkeiten. Auf diese Weise wird ein Verhalten gefördert, das Unfälle vermeidet. (Arne, V. 2012)

Weil in NERäumen weder Geräte - wie auf konventionellen Spielplätzen - noch Bauspielbereiche mit Brettern, Werkzeugen und Nägeln - wie auf Abenteuerspielplätzen - anzutreffen sind, bergen sie ein wesentlich geringeres Gefahrenpotential als die genannten Spielflächenkategorien. NERäume sind auch zu unterscheiden von „naturnahen Spielräumen“. Letztere sind kleinräumige Naturspielbereiche, die relativ intensiv gestaltet und gepflegt sind, z.B. Schulhöfe, für deren Gestaltung relativ häufig Steine (für Sitzstufen, Begrenzungen, Amphitheater...) und Baumstämme verwendet werden.

NERäume sind für Kinder ab sechs Jahren geeignet. Kleinere Kinder müssen von Erwachsenen begleitet werden. Darüber müssen sich die Bürger auf geeignete Weise informieren können.

Zur Sicherheitsfrage aus rechtlicher Sicht

Die in Deutschland geltende Verkehrssicherungspflicht besagt: Wer eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, ist verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Wer diese Pflicht vernachlässigt, kann zu Schadensersatz nach den §§ 823 ff. BGB herangezogen werden.

Nicht jede theoretisch mögliche Gefährdung muss vermieden werden, sondern nur nahe liegende Gefahren. Wenn eine Gefährdung zumutbar ist, dann muss sie für die davon potenziell betroffene Person erkennbar sein. Bei der Beurteilung von Gefahrenquellen müssen Besonderheiten der Kinder berücksichtigt werden: sie sind neugierig und können Gefahren weniger gut erkennen als Erwachsene. Laut Bundesgerichtshof (BGH) umfasst die rechtlich gebotene Verkehrssicherung diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Beim Wald – NERäume können ganz oder teilweise aus Wald bestehen - funktioniert die Verkehrssicherungspflicht anders. Bei ihrer Verletzung haftet der Waldbesitzer grundsätzlich nicht für walddtypische Gefahren. Wer zum Beispiel einen Erholungswald betritt, tut dies auf eigene Gefahr

(§ 14 Abs. 1 BWaldG). Der Waldbesucher setzt sich mit dem Betreten des Waldes bewusst den waldtypischen Gefahren aus. Nach der Wertung des Gesetzgebers fallen diese Gefahren grundsätzlich in seinen Verantwortungsbereich. Waldwege gehören übrigens auch zum Wald.

Die Verkehrssicherungspflicht im Wald ist nur auf solche Gefahren beschränkt, die für den Wald nicht-typisch sind. Der Waldbesitzer ist allerdings immer dann zum Einschreiten verpflichtet, wenn sich ihm konkrete Anhaltspunkte für eine besondere, unmittelbare Gefährdung bieten – auch wenn diese waldtypisch ist.

Zu den typischen Gefahren des Waldes, mit denen der Waldbesucher rechnen muss, zählen solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Sie umfassen zum Beispiel die Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen. Zu den typischen Gefahren des Waldes können herabhängende Äste oder die mangelnde Stand- oder Bruchfestigkeit von Bäumen gehören.

Atypische (nicht-typische) Gefahren sind alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss.

Zur Anwendung der Verkehrssicherungspflicht auf NERäume

Die physische Sicherheit eines Menschen, um die es bei der Verkehrssicherungspflicht geht, beschreibt seine unmittelbare körperliche Unversehrtheit und Bedrohungsfreiheit. Wenn im Hinblick auf einen Spielplatz oder auf einen NERaum von der Sicherheit des Kindes gesprochen wird, für die gesorgt werden muss, dann geht es nicht um eine absolute Sicherheit – die kann es bekanntlich nicht geben – sondern um eine relative Sicherheit: um einen relativen Zustand der Bedrohungsfreiheit. Wenn es um eine vernünftige Begrenzung des Risikos geht, muss unterschieden werden zwischen versteckten und erkennbaren Gefahren.

Wann ist eine Gefahr so versteckt, dass sie vom Kind nicht erkannt werden kann?

Hier ist zu unterscheiden zwischen technisch bedingten Risiken und naturbedingten Risiken. Technisch bedingte Risiken treten zum Beispiel bei einer schlecht gewarteten Schaukel auf einem Spielplatz auf. Wenn etwa eine wichtige Schraube locker oder verrostet ist und zu brechen droht, kann das zu einem Unglück führen, mit dem ein Mensch nicht rechnen und dem er nicht ausweichen kann. Bei technischen Konstruktionen oder Objekten wie einem Spielgerät bezeichnet Sicherheit den Zustand der voraussichtlich störungsfreien und gefahrenfreien Funktion. Darauf werde ich in diesem Kreis von Sicherheitsexperten nicht weiter eingehen.

Mir geht es im Folgenden um die naturbedingte Risiken, wie sie in NERäumen auftreten können. Solche Risiken können zum Beispiel im Zusammenhang mit Pflanzen oder Tieren, mit Oberflächengewässern oder mit Steinen und Boden vorkommen. Versteckte Gefahren müssen selbstverständlich im Rahmen des Möglichen vermieden werden, etwa eine Giftablagerung im Boden. Es gibt aber auch Beispiele für versteckte Gefahren, die nicht ganz zu vermeiden sind. Nehmen wir als Beispiel einen alten Baum. Wenn bei ihm ein dicker Ast abbricht, kann beim Herabfallen ein sich in unmittelbarer Nähe aufhaltendes Kind gefährlich verletzt werden. Diese Gefahr ist im Normalfall weder von einem Kind erkennbar noch von einem Erwachsenen, der nicht darauf spezialisiert ist.

Wenn der Baum zwar alt aber gesund ist, dann handelt es sich beim eventuell abbrechenden Ast um eine walddtypische Gefahr, die – wie erwähnt - laut Gesetz vom Waldbesucher hinzunehmen ist. Das Kind betritt also den Wald „auf eigene Gefahr“. Nur wenn sich konkrete Anhaltspunkte für eine akute Gefährdung ergeben, ist der Waldbesitzer zum Eingreifen verpflichtet.

Bei einem NERaum wird jedoch anders als bei einem „normalen“ Wald die Kommune als Waldbesitzer regelmäßig überprüfen, ob Äste von alten Bäumen ein Risiko darstellen. Man wird also in bestimmten Abständen nach „konkreten Anhaltspunkten“ suchen, um Unfälle zu vermeiden. Das gilt auch für andere versteckte Gefahren, seien diese nun walddtypisch oder nicht.

Es können in einen NERäume auch Baumstämme abgelegt sein. Um eine versteckte Gefahr zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass sie stabil verankert sind. Auf ihnen kann balanciert werden, aber es darf nicht sein, dass sich Kinder durch verrutschende oder abrollende Stämme verletzen können.

Wann ist ein erkennbares Risiko vertretbar?

Die zweite wesentlich schwieriger zu beantwortende Frage ist: Wann ist ein erkennbares Risiko vertretbar? Welche Gefahrensituation kann einem Kind zugemutet werden? Die Zumutbarkeit eines Risikos hängt in hohem Maße vom Alter des Kindes ab. Welche Risiken kann das Kind beherrschen, welche Risiken würden es überfordern? Das wiederum hängt von der Fähigkeit des Kindes ab, Risiken abzuschätzen: von seiner Erfahrung mit riskanten Situationen, von seiner Aufmerksamkeit, diese zu erkennen, und von seiner körperlichen Geschicklichkeit, mit diesen umzugehen. So etwa ist ein Bach oder Teich je nach seiner Tiefe und je nach Alter und Geschicklichkeit des Kindes für das eine Kind gefährlich und für das andere Kind ungefährlich. Das Gewässerufer muss auf jeden Fall eine flache Neigung haben. Ein steil abfallendes Ufer birgt eine versteckte, vom Kind nicht abschätzbare Gefahr.

Nehmen wir das Beispiel eines Baumes, der sich zum Erklettern eignet. Ein Kind, das die ersten male auf einen Baum klettert, wird erst vorsichtig tastend vorgehen, wird ausprobieren, wie sich Äste bestimmter Art und Stärke verhalten, bei welcher Belastung sie sich nur biegen oder schon brechen. Er kann bald morsche und gesunde Äste unterscheiden. Das Kind ist aufmerksam, beobachtet Veränderungen, stellt sich darauf ein. Das Kind wird einen Ast nach dem anderen besteigen und allmählich wird sein Klettern sicherer. Es wird die Angst vor dem Herunterfallen verlieren, wird aber weiter vorsichtig sein. Und es wird stolz sein auf seine Leistung, weil es die Herausforderung aus eigener Kraft bestanden hat und die Schwierigkeiten des Kletterns nun beherrscht.

Ich will mit diesem Beispiel deutlich machen, wie wichtig es ist, bestimmte Risiken zuzulassen. Wir rauben dem Kind eine Menge Möglichkeiten, sich zu entwickeln, wenn wir es in Watte packen. Wir leben in einer Zeit, in dem das Sicherheitsdenken Blüten treibt. Manche Eltern verbieten aus Angst vor einem eventuellen Unfall ihren Kindern, auf einen Baum zu klettern. Die Angst, es könnte etwas passieren, treibt viele von uns zu übertriebenen Sicherungsmaßnahmen. Wer überängstlich jedes Risiko, auch eine harmlose Gefahr vermeiden will, tut Kindern damit keinen Gefallen.

Natürlich stellt sich hier sofort die Frage, welche Gefahr als harmlos eingestuft wird. Jeder Unfall ist einer zu viel. Ein Kind kann vom Baum fallen, es kann auch auf einem gesicherten Spielplatz von einem Metallgitter herunterstürzen und sich dabei schwer verletzen. Solche

Unfälle passieren vor allem dann, wenn das Kind ungeübt ist und seine Geschicklichkeit überschätzt.

Wir sind in unserem Leben ständig von Gefahren umgeben. Wir halten uns auf Straßen auf, obwohl wir wissen, dass das gefährlich ist. Aus der Unfallstatistik entnehmen wir, dass im Jahr 2014 auf deutschen Straßen rund 3.400 Menschen starben und rund 390.000 Personen verletzt wurden. Und trotzdem gehen wir auf die Straße, nicht nur wenn wir müssen, sondern auch freiwillig und zum Vergnügen. Wir wissen: wenn wir die Straße meiden, können wir auch in unserer Wohnung einem Unfall erliegen.

Was ich mit diesem Hinweis andeuten will ist die Erkenntnis, dass wir mit Risiken gedanklich sehr unterschiedlich umgehen. Wenn wir ständig an sie denken, dann werden sie groß. Dann neigen wir zur Überbewertung von Risiken. Besser ist es, dem Kind die Gelegenheit zu geben, sich solchen Risiken auszusetzen, denen es gewachsen ist.

Wir wollen im Hinblick auf NERäume die Risiken weder unter- noch überbewerten. Wenn Kinder auf einer Wiese spielen, sich hinter Gebüsche zurückziehen, auf einer Wiese Käfer und an einem Bach Kaulquappen beobachten, sich im Wald verstecken, auf einen Baum klettern oder ein Loch in den Boden graben: was ist daran gefährlich? Die Gefahren unterscheiden sich nicht von den Gefahren, denen ein Kind in einem Park oder im eigenen Garten ausgesetzt ist. Das Kind kann, wenn es Pech hat, in eine Scherbe treten, die nicht weggeräumt worden ist. Es kann auch, wie schon gesagt, vom Baum fallen, kann sich Schrammen zuziehen.

Obwohl ältere Kinder normalerweise Pflanzen nicht mehr in den Mund nehmen, sollten hoch giftige Pflanzen aus NERäumen entfernt werden, weil sie eine versteckte Gefahr darstellen. Wenn ein Kind von einer stacheligen Pflanze gestochen wird, dann wird es sich merken, wo es in Zukunft besser aufpassen muss.

Wenn wir unser Kind nicht am Stuhl festbinden wollen, müssen wir ihm die Freiheit lassen, sich zu bewegen, Erfahrungen zu machen - und damit gehen wir bewusst das Risiko ein, dass es sich verletzt. Wir müssen allerdings vermeiden, dass sich das Kind auf Situationen einlässt, denen es nicht gewachsen ist.

Ich denke an einen großen Felsbrocken, der sich dazu eignet, darauf herumzuklettern, darauf zu sitzen, von ihm herunterzuspringen. Wenn das Kind ausrutscht, verletzt es sich vielleicht. Sollte man nun deshalb

auf diesen Felsbrocken verzichten, der nicht nur eine Gefahrenquelle, sondern auch eine Quelle der Spielfreude ist? Ich meine, er sollte bleiben. Aber dieser Stein sollte nicht ausgerechnet unter einen Baum platziert sein, auf den Kinder gern mal hinaufklettern. Wenn sie vom Baum auf den großen Stein fallen, dann kann das böse enden. Also sollte der Felsbrocken an einer Stelle liegen, die vom Kletterbaum weiter entfernt ist.

Ich denke an ein anderes Beispiel: an Abgrabungen oder Aufschüttungen mit Abhängen an ihren Rändern. Solche Gruben, Hügel und Hänge bieten Kindern ein ideales Spielgelände. Hier genügt es, denke ich, wenn darauf geachtet wird, dass keine Steilabbrüche und schwer abschätzbare Überhänge vorkommen. Sie sind gefährlich und tragen auch nicht allzu viel zur Freude am Spielen bei.

Wie es bei einem Park oder bei einem Spielplatz üblich ist, muss auch bei einem NERaum eine dafür ausgebildete Person in gewissen Abständen überprüfen, ob im Gelände eine Gefahr entstanden ist, deren Meidung die Kinder überfordert.

Die folgende Abbildung zeigt einen Auszug aus der Bekanntmachung der Gemeinde Oppenheim anlässlich der Einweihung eines Naturerfahrungsraums - hier als „naturnaher Spielraum“ bezeichnet. (aus dem Rheinischen Wochenblatt vom 16.3.1995):

Nutzung des Naturnahen Spielraumes im Baugebiet Stadtrand-Ost

Der Naturnahe Spielraum, seit 14.01.95 Paradies genannt, wird am 31.03.1995 eingeweiht. Er stellt ein Pilotprojekt dar und soll beispielgebend für naturnahe Spielräume andernorts sein. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Kinderspiel sind sehr positiv. Die Stadt Oppenheim macht ihre Bürger, besonders die Eltern darauf aufmerksam:

Kantige Muschelkalkfelsen, Kletterbäume, -stämme, Abhänge und der Umgang mit Selbstgebautem erfordern eine gewisse motorische Geschicklichkeit, die sich erst mit der Zeit einstellt. Anfangs ist Vorsicht anzuraten. Ggf. müssen die Eltern bei den ersten Besuchen der Fläche dabei sein.

Es sind zwar keine hochgiftigen Pflanzen im Gebiet, aber die Kinder sollten wissen, dass man fremde Pflanzen und Pflanzenteile nicht einfach verzehren kann.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Kinder beim Spiel erheblich verschmutzen und sich auch immer wieder Schrammen und Kratzer zuziehen können. Zweckmäßige Kleidung ist anzuraten.

Die Lebensstätten wild lebender Tiere, wie z.B. Wespennester, sollten schon im eigenen Interesse nicht zerstört werden. Durch eigenes Vorleben und im Gespräch können Eltern ihren Kindern Achtung gegenüber anderen Lebewesen vermitteln.

Gemäß Polizeiverordnung und aus hygienischen Gründen darf die Fläche nicht mehr als Hundeklo genutzt werden. Zuwiderhandlungen werden angezeigt.

Die Stadt Oppenheim hofft, mit dem Naturnahen Spielraum eine Voraussetzung für die Entwicklung vieler selbstbewusster, sozialfähiger, kreativer insbesondere aber glücklicher Kinder zu schaffen. Sie bittet die Bürger, das Vorhaben mit Einfühlungsvermögen und Tatkraft zu unterstützen.

Oppenheim, den 07.03.1995
Menger, Stadtbürgermeister

Schlussbemerkung

Wenn sich auf einem Fußballplatz im glatt geschorenen Rasen ein Loch befindet, dann sprechen wir von einer versteckten Gefahr. Denn hier wird früher oder später ein Spieler hineintreten. Vielleicht bricht er sich ein Bein. Er hat an dieser Stelle nicht mit einer Bodenvertiefung gerechnet. In einem NERaum mit seinem unebenen, unübersichtlichen Gelände gibt es viele Bodenlöcher – aber hier sind sie keine versteckte Gefahr. Warum? Weil die Kinder sich auf eine Natur einstellen, die nicht technisch vorgefertigte Geräte und Flächen aufweist, sondern Überraschungen bietet. Die Aufmerksamkeit der Kinder ist hier sehr hoch. Und das gehört hier zum Reiz des Spiels. Wir sprechen auch von „Risikokompetenz“. Sie wird in einem NERaum spielerisch erworben. Sie macht die Kinder sicherer und verhindert Unfälle.

Literatur

Arne, V. (2012): Riskantes Spielen. Ein Recht auf Schrammen.

Gebhard, U. (2003): Kind und Natur – Die Bedeutung der Natur für die psychische Entwicklung. 2. Aufl. Wiesbaden, 345 Seiten

Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2001):
Kinderfreundliche Umwelt, MERKBLATT, Haftpflichtversicherungsschutz für
naturnahe Spielräume, Mainz